



Schlussbericht der Eidgenössischen Flugunfall-Untersuchungskommission

über den Unfall

des Flugzeuges Morane MS 880 B D-ECCJ

22. Mai 1972

bei Parpan/GR

Sitzung der Kommission

15. September 1972

Die Voruntersuchung wurde mit Zustellung des Untersuchungsberichtes vom 11. Juli 1972 an den Kommissionspräsidenten abgeschlossen am 27. Juli 1972.

FLUGVERLAUF

Am Donnerstag, den 22. Mai 1972, war der Pilot, geboren 1949, Inhaber eines gültigen deutschen Luftfahrerscheines für Privatflugzeugführer, von München her kommend um 09.47 Uhr (alle Zeiten MEZ) in Altenrhein gelandet. Er hatte 2 Passagiere an Bord. Um 1121 Uhr setzte er den Flug nach Samedan fort.

Der Pilot verfügte über eine Gesamtflugerfahrung von 56 Stunden, wovon 50 auf dem Unfallflugzeug.

Auf dem vorgesehenen Flugweg herrschte Wind von 5-10 kt aus S-SE, die Sicht war gut, die Bewölkung betrug 3-4/8 Cumulus mit Basis auf 2300 m/M sowie 3/8 Altocumulus in 3500 m/M. Temperatur 16°, Taupunkt 0°C.

Nach Aussagen des Piloten verlief der Flug normal bis nördlich von Chur, wo beginnende Turbulenz festzustellen war.

In Richtung Lenzerheide weiterfliegend, glaubte der Pilot, die in 1550 m gelegene Passhöhe auf Anhieb überfliegen zu können. Über Churwalden geriet das Flugzeug in Abwinde, und der Pilot bemerkte zu spät, dass er nicht über die vor ihm liegende Anhöhe hinweg kommen würde. Kurz vor Parpan setzte das stark angestellte Flugzeug talaufwärts um 1210 Uhr auf eine in Flugrichtung ansteigende Wiese hart auf, verlor dabei das Bugfahrwerk und kam nach kurzer Strecke zum Stillstand.

SCHÄDEN

Die Insassen blieben unverletzt, das Flugzeug wurde schwer beschädigt. Kein Drittschaden.

DISKUSSION

Die Untersuchung schliesst vorbestandene Mängel als Unfallursache aus. Die vom Piloten gewählte Flugtaktik allein hat

zum Unfall geführt, da der Pilot es unterlassen hat, rechtzeitig ausreichend Höhe zu gewinnen. Er mag wegen seiner besonders im Gebirgsflug bescheidenen Erfahrung nicht bemerkt haben, dass die knappe Steigleistung seines Flugzeuges das direkte Überfliegen des Passes nicht zulies.

SCHLUSS

Die Kommission gelangt einstimmig zu folgendem Schluss: Der Unfall ist darauf zurückzuführen, dass der im Gebirgsflug wenig erfahrene Pilot den Flug in ungenügender Höhe über ansteigendem Gelände fortsetzte.

Bern, den 15. September 1972

Ausgefertigt am 27. September 1972